

**4355 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates**

**B e r i c h t
des Ausschusses für Familie und Umwelt**

über den Beschuß des Nationalrates vom 22. Oktober 1992 betreffend ein Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung sowie Änderung des Übereinkommens, beschlossen bei der außerordentlichen Tagung der Vertragsparteien in Regina, Kanada

Das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung ist durch das Pariser Protokoll vom 3. Dezember 1982 und auf der Konferenz der Vertragsparteien am 28. Mai 1987 in Regina, Kanada, geändert worden. Die Änderungen betreffen das Übereinkommen in seiner organisatorischen und institutionellen Form. Die Konferenz der Vertragsparteien wird permanent eingerichtet und erhält eine Geschäftsordnung und ein Budget, das von den Vertragsparteien anteilmäßig finanziert wird.

Der vorliegende Beschuß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß durch Übergabe von Annahmeerklärungen zu den beiden Änderungen Österreich das Übereinkommen in seiner geltenden Form übernimmt.

Im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG hat der Nationalrat beschlossen, daß der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen die vorliegenden Beschlüssen des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 22. Oktober 1992 betreffend ein Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung sowie Änderung des Übereinkommens, beschlossen bei der außerordentlichen Tagung der Vertragsparteien in Regina, Kanada, wird kein Einspruch erhoben.
2. Gegen den Beschuß des Nationalrates, den Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 11 03

Ferdinand Gstöttner
Berichterstatter

Dr. Irmtraut Karlsson
Vorsitzende